

**I**n vorschickung der Acten zum Urteyl / sol ein ider Part / zwene gülden / im Ampt vnweigerlich erlegen / darvon sol das Urteilgeldt vnd Botenlohn (obs von hinnen verschicket) bezalt / Vnd die vbermass den Parten zugleich / nach cröffentem Urteil wider zugestellt werden.

## Der xv. Artickel.

Don eröffnung der Urteil / vnd in was zeit / die / ihre krafft erraychen sollen.:



Wenn die Urteil im Ampt einkehmen / sollen die Partt / auff das fürderlichst als möglich fürbeschieden / oder Ciirt / als dann inn ihrer gegenwart / eröffnet vnd vorlesen / auch den Parten / abschrift darvon / gegeben werden.

Welche Urteil durch Leuterung / oder beruffung inn massen / wie hernach zubefinden / nicht auffgezogen wirdet / das sol nach verlauffung acht tage / von der stundt der eröffnung zurechnen / sein krafft erracht haben / vnd zwischen Parten / für ein recht gehalten werden / damit sol das Leutern vnd Appellieren / auff vnuorwantem fuß / aus bewegenden vrsachen auffgehoben werden.

## Der xvi. Artickel.

Don Leutterung / wie die einbracht / vnd darauff vorkahren / sol werden.:

**W**elchem Partt / auff eröffente Urteil / Leutterung von nöthen / das sol dieselbe / inn acht tagen den nechsten / von der stundt der eröffnung zu rechnen / im Ampt gezwiefacht einbringen / Darauff sol alsdann / von acht tagen / zu acht tagen vorkahren / mit zweyen Setzen beschlossen / vñ gar keyne oberleuterung / zugelassen werden.